

Wahleinsprüche

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Grundgesetz Sache des Bundestages. Dies bedeutet, dass das Parlament selbst über die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments entscheidet. Das Verfahren der Wahlprüfung ist im [Wahlprüfungsgesetz](#) geregelt. Eine Prüfung erfolgt nur auf Einspruch, der Bundestag wird also nicht von sich aus tätig. Das Verfahren ist kostenfrei.

Wer kann einen Wahleinspruch einlegen?

Einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Wann kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Dies bedeutet, dass der Einspruch weder vor noch nach dieser Frist zulässigerweise eingelegt werden kann. Die Frist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 **endet am 27. November 2009 um 24.00 Uhr.**

Wie kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch ist **schriftlich** beim Deutschen Bundestag, Wahlprüfungsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzureichen. Es ist auch möglich, den Einspruch per Telefax (+49 (0)30 227 36097) einzulegen, wenn das Original handschriftlich unterzeichnet ist. Eine E-Mail ist dagegen nicht ausreichend. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen sollte eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

Der Einspruch ist zu begründen. Die Einspruchsführerin / der Einspruchsführer sollte dabei möglichst konkret auf den beanstandeten Wahlfehler eingehen.

Wie prüft der Deutsche Bundestag?

Die Entscheidungen des Bundestages über Wahleinsprüche werden im Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Nach dem Abschluss der Beratung wird dem Bundestag eine Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorgelegt, die als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird.

Ein Einspruch ist nur dann erfolgreich, wenn ein Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl festgestellt worden ist und dieser Wahlfehler

auf die Sitzverteilung im Bundestag von Einfluss ist oder sein kann. Damit scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Sitzverteilung nicht berühren. Einsprüche, die danach erfolglos sind, sind aber nicht gänzlich wirkungslos. Der Wahlprüfungsausschuss geht grundsätzlich jedem vorgetragenen Wahlfehler nach, um z.B. durch Hinweise an die zuständigen Wahlbehörden einer Wiederholung möglicher Fehler bei künftigen Wahlen entgegenzuwirken. Er kann auch die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen bitten. Im Falle eines erfolgreichen Wahleinspruchs könnte die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt und ihre Wiederholung angeordnet werden.

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages wird der Einspruchsführerin / dem Einspruchsführer mit ausführlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.